

Steuererklärung

Die gute Nachricht ist, dass nicht jeder verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, geht das Finanzamt davon aus, dass nicht genügend Steuern vom Arbeitnehmer abgezogen wurden.

Sie müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn:

- Sie über Ihren Arbeitslohn hinaus zusätzliche Einkünfte von insgesamt mehr als 410 Euro im Jahr haben. Das können zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Renten sein.
- Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und entweder Sie oder ihr Partner nach der Steuerklasse V oder VI besteuert werden, oder wenn Sie und Ihr Partner die Steuerklasse IV mit Faktor gewählt haben.
- das Finanzamt bei Ihnen einen **Freibetrag** eingetragen hat, beispielsweise für die Fahrtkosten zur Arbeit oder für Kinderbetreuungskosten, und Ihr Arbeitslohn als Single mehr als 12.096 Euro oder als Ehepaar mehr als 24.192 Euro im Jahr beträgt.
- Sie von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Lohn erhalten haben.

Wenn Sie also als ledige:r Gastwissenschaftler:in aus dem Ausland für nur einen einzigen Arbeitgeber in Deutschland arbeiten, müssen Sie keine Steuererklärung abgeben.

Tipp: Unter Umständen lohnt es sich für Sie sogar eine freiwillige Steuererklärung abzugeben.

Eine freiwillige Steuererklärung lohnt sich beispielsweise, wenn:

- Sie als Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben. Treten Sie Ihre Arbeitsstelle beispielsweise erst im August an, zahlen Sie Steuern für das ganze Jahr. Mit einer freiwilligen Steuererklärung haben Sie die Möglichkeit, sich die bereits gezahlten Steuern zurückzuholen.
- die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres variiert.
- Sie Ihre Steuerklasse im Laufe des Kalenderjahres geändert haben.

Am Ende eines Kalenderjahres haben Sie die Möglichkeit (bei einem Aufenthalt über 183 Tagen), eine Einkommensteuererklärung bei dem Finanzamt an Ihrem Wohnort einzureichen. Mit dieser bekommen Sie möglicherweise einen Teil der gezahlten Steuern zurückerstattet. Die dafür benötigten Unterlagen erhalten Sie beim örtlichen Finanzamt oder im Rathaus. Alternativ können Sie ihre Steuererklärung direkt online über das **ELSTER-Portal** abgeben. Die Steuererklärung sollten Sie bis zum 31.07. des folgenden Jahres beim örtlichen Finanzamt abgeben. Bei einer freiwillig abgegebenen Steuererklärung haben Sie noch vier Jahre rückwirkend Zeit.

Nachdem das Finanzamt ihre Erklärung bearbeitet hat, bekommen Sie einen Steuerbescheid, in dem steht, ob und in welcher Höhe Ihnen Steuern zurückerstattet werden.

Die wichtigsten Unterlagen für die Steuererklärung sind:

- die Steuer-Identifikationsnummer (kurz: Steuer-ID)
- Ihre Bankverbindung sowie
- ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuer-Bescheinigung.

Welche Unterlagen Sie konkret benötigen, fasst die Webseite **www.steuertipps.de** zusammen.

Welche Arten von Steuern gibt es?

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den Besteuerungsarten Einkommens- und Kirchensteuer.

Die **Einkommenssteuer** zieht Ihr Arbeitgeber direkt von Ihrem Gehalt ab und führt sie an den Staat ab. Die Höhe der Einkommenssteuer ist abhängig davon, in welcher Steuerklasse Sie sind. Außerdem sind Einkommen und Familienstand entscheidend. Jeder in Deutschland gemeldeten Person wird eine sogenannte Identifikationsnummer zugewiesen, die ein Leben lang ihre Gültigkeit behält. Diese Nummer erhalten Sie in der Regel per Post ein paar Tage nach Ihrer Anmeldung im Bürgerbüro. Die Identifikationsnummer ist Voraussetzung für die Aufnahme einer steuerpflichtigen Tätigkeit.

Eine Besonderheit in Deutschland ist die staatlich eingezogene **Kirchensteuer**. Religionsgemeinschaften haben unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kirchensteuern durch das Finanzamt einziehen zu lassen. Für die großen Kirchen wird die Kirchensteuer (etwa 9 Prozent der Einkommensteuer) vom Staat zusammen mit der Lohnsteuer eingezogen und automatisch von Ihrem monatlichen Gehalt abgeführt. Daher müssen Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt Ihre Religionszugehörigkeit angeben.

Für weiterführende Informationen mit ausführlichen Beispielen zu den beiden Besteuerungsarten lesen Sie bitte unseren Informationsflyer [↗ „Steuerliches Informationsmaterial für Gastwissenschaftler der Universität Leipzig“](#), der uns von Fischer/Fechner/Almasi Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung gestellt worden ist.

Wenn Sie spezielle Fragen zum Steuerrecht haben oder Hilfe bei Ihrer Steuererklärung benötigen, kann Ihnen Ihr Welcome Centre/Ihre Gästebetreuung eine lokale Steuerberatungsgesellschaft empfehlen, die sich im internationalen Steuerrecht auskennt. (Bitte beachten Sie, dass diese Art der Beratung kostenpflichtig ist.)

Quellen: [↗ Bundesfinanzministerium](#), [↗ EURAXESS Germany](#), [↗ ELSTER Online-Finanzamt](#) (Formulardownload).

Diese Dokumente können Ihnen beim Thema Steuern außerdem behilflich sein:

- [↗ Erklärung der Bezugemiteilung \(Deutsch\)](#)
- [↗ Erklärung der Bezugemiteilung \(Englisch\)](#)

Impressum und Haftungsausschluss

Diese Informationen wurden im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts [↗ "Willkommen in Leipzig/Welcome to Leipzig"](#) zusammengestellt. Dr. Annemone Fabricius, Linda Kaule (↗ Welcome Centre, Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig)

Die Informationen dieser Broschüre sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für das jeweilige Thema ersetzen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Websites der externen Beratungsstellen, auf die wir verlinken. Haftungsansprüche gegen die Projektpartnereinrichtungen und ihre Mitarbeiter_innen, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung dieser Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen oder Serviceleistungen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Projektpartnereinrichtungen oder ihrer Mitarbeiter_innen kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

September 2025



UNIVERSITÄT
LEIPZIG